

99042001012000, 99042001012000

Fischereischein Ausstellung beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354734/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042001012000, 99042001012000
Leistungsbezeichnung I	Fischereischein Ausstellung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Jahresfischereischein, Angelschein, Beantragung, Vierteljahresfischereischein, Fünfjahresfischereischein, Fischereischein auf Lebenszeit, Jugendfischereischein, Schein, Fischerei, Angelerlaubnis, Zehnjahresfischereischein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FischGAVTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FischGAVTHrahmen
Teaser	Zur Ausübung der Angelfischerei ist die Beantragung und Erteilung eines Fischereischeines in Thüringen notwendig. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der zuständigen Gemeinde.
Volltext	Wer die Fischerei ausüben will, braucht einen Fischereischein aufgrund der Fischereischeinpflcht. Diesen stellt die für den Wohnort zuständige Fischereibehörde auf Antrag aus, vorausgesetzt, man hat eine Fischerprüfung bestanden oder es liegen Tatbestände vor, die eine Ablegung der Fischerprüfung nicht erforderlich machen. Für das Angeln im jeweiligen Gewässer benötigen Sie zusätzlich einen Erlaubnisschein zum Fischfang, der beim Fischereiberechtigten (Besitzer des Fischereirechtes) oder Fischereipächter des Gewässers einzuholen ist.
Erforderliche Unterlagen	• Prüfungszeugnis einer bestandenen Fischerprüfung oder Nachweis über fischereiliche Ausbildung (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürFischG, § 33 Abs. 2 ThürFischAVO) • Personalausweis • Passbild

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Nach dem Ablegen der Fischerprüfung nach den Thüringer Voraussetzungen kann ein Fischereischein erteilt werden.
- Die Verlängerung von Fischereischeinen erfolgt analog der Neuerteilung.
- Keine Verlängerungsmöglichkeit besteht bei Fischereischeinen auf Lebenszeit, Vierteljahresfischereischeinen und Jugendfischereischeinen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des beantragten Fischereischeins. Mit der Ausstellungsgebühr wird die Fischereiabgabe erhoben.

§ 37 ThürFischAVO (Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe) bezüglich der Thüringer Gebühren.

(1) Die Fischereischeingebühr beträgt für

1. den Jahresfischereischein 8,00 Euro
2. den Fünfjahresfischereischein 15,00 Euro,
3. den Zehnjahresfischereischein 20,00 Euro
4. den Fischereischein auf Lebenszeit 45,00 Euro
5. den Jugendfischereischein 5,00 Euro,
6. den Vierteljahresfischereischein 10,00 Euro,
7. die Ausstellung einer Zweitschrift 8,00 Euro,

(2) Die Fischereiabgabe beträgt für

1. den Jahresfischereischein 10,00 Euro,
2. den Fünfjahresfischereischein 30,00 Euro,
3. den Zehnjahresfischereischein 50,00 Euro,
4. den Fischereischein auf Lebenszeit 200,00 Euro,
5. den Jugendfischereischein 7,00 Euro,

Modul
Sachverhalt

6. den Vierteljahresfischereischein 15,00 Euro

(3) Die Fischereiabgabe wird von den nach § 30 ThürFischG zuständigen Stellen vor der Erteilung eines Fischereischeins erhoben. Die Einnahmen aus der Fischereiabgabe sind von den zuständigen Stellen an die oberste Fischereibehörde jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres über die hierfür geltende Bankverbindung zu überweisen. Die durchgeführten Überweisungen sind von den nach § 30 ThürFischG zuständigen Stellen nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster bis zum zehnten Tag des auf die Überweisung folgenden Kalendermonats der obersten Fischereibehörde zu melden.

Verfahrensablauf

Fischereischeine sind bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen,

nach einem von der Obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster mit der entsprechenden Gültigkeitsdauer.

Bearbeitungsdauer
Frist

Fristen sind im Gesetz bzw. der Verordnung nicht definiert. Jedoch kann die zuständige Gemeinde i. V. m. dem zuständigen Landratsamt/oder kreisfreie Stadt Regelungen hierzu bekannt geben.

weiterführende Informationen
Hinweise

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unser-themen/forst-jagd-und-fischerei/fischerei/>
<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unser-themen/forst-jagd-und-fischerei/fischerei/rechtsvorschriften/>
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FischGAVTHrahmen>
<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unser-themen/forst-jagd-und-fischerei/fischerei/>
<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unser-themen/forst-jagd-und-fischerei/fischerei/rechtsvorschriften/>

Modul	Sachverhalt
	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FischGAVTHrahmen
Rechtsbehelf	Regelungen hierzu trifft die zuständige Gemeinde i. V. m. dem zuständigen Landratsamt/oder kreisfreien Stadt.
Kurztext	Ein Fischereischein muss beantragt werden. Voraussetzung ist die bestandene Fischerprüfung oder ein Nachweis über fischereiliche Ausbildung. Zuständig ist die Gemeinde.
Ansprechpunkt	Ihren Fischereischein erhalten Sie bei den Gemeindeverwaltungen.
Zuständige Stelle	
Formulare	https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/3714.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=FISCHG-008-T-H-FL https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/3714.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=FISCHG-008-T-H-FL
Ursprungsportal	Fischereischein Ausstellung beantragen, Applying for a fishing license